

## Teilnahmebedingungen Landesinitiative Europa-Schecks

### Voraussetzungen zur Antragsberechtigung

Voraussetzung für eine Unterstützung durch die Landesinitiative Europa-Schecks ist, dass

1. der Sitz des Antragstellers in Nordrhein-Westfalen ist<sup>1</sup>,
2. sich das Vorhaben an Bürgerinnen und Bürger in/aus Nordrhein-Westfalen richtet,
3. das Vorhaben in Nordrhein-Westfalen oder in einem Land des Europarates<sup>2</sup> stattfindet,
4. das Vorhaben Europa öffentlichkeitswirksam und kreativ mittels (sozialer) Medien darstellt und so eine große Reichweite erzielt,
5. das Vorhaben einen maximalen Durchführungszeitraum von drei Monaten hat und bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen wird<sup>3</sup>.

### Antragsberechtigt sind

- rechtsfähige Vereine (e.V.), z.B. Partnerschaftsvereine, Ländergesellschaften und Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen,
- Städte, Kreise und Gemeinden,
- Schulen und Hochschulen,
- Kultur- und Sporteinrichtungen,
- Migrantenselbstorganisationen,
- außerschulische Bildungsstätten.

### **Nicht** antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen/natürliche Personen,
- Parteien sowie deren Unterorganisationen und parteinahe Stiftungen,
- Personengesellschaften und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht,
- Organisationen, die sich gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung wenden.

---

<sup>1</sup> Über Anträge von Einrichtungen, deren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen ist, wird im Einzelfall entschieden, wenn das Vorhaben von erheblichem Landesinteresse ist und seine Wirkung klar in Nordrhein-Westfalen entfaltet oder zielgruppengerichtet Bürgerinnen und Bürger in NRW adressiert.

<sup>2</sup> Mitgliedsstaaten des Europarates: <https://www.coe.int/de/web/about-us/our-member-states>

<sup>3</sup> Der Durchführungszeitraum darf nicht überjährig sein (das Vorhaben muss innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sein) und darf nur in begründeten Ausnahmefällen länger als 3 Monate dauern.

Folgende Vorhaben sind nicht unterstützungsfähig:

- Reisen mit hohem touristischen Anteil (gilt auch für städtepartnerschaftliche Reisen, Brüssel-/Straßburgfahrten)
- (regelmäßig stattfindende) Veranstaltungen wie Sport- oder Kulturveranstaltungen, Schützen-, Bürgerfeste, Klassenfahrten, Orchester- und Chorfahrten, Sprachkurse, Workshops oder Seminare ohne inhaltlichen Europaschwerpunkt

## Inhaltliche Kriterien

Anträge auf Europa-Schecks können für Aktivitäten gestellt werden, die

1. sich **schwerpunktmäßig mit Europa/der Europäischen Union beschäftigen** und den **Europagedanken in Nordrhein-Westfalen verankern** sowie
2. **mindestens zwei** der folgenden Kriterien erfüllen, die ihre Wirkung in Nordrhein-Westfalen entfalten müssen:
  - Wissen über die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa und die Europäische Union vermitteln
  - Frieden, Freiheit, Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und grenzüberschreitende Verständigung in Europa fördern und so zur Akzeptanz und Wertschätzung der Vielfalt in Europa beitragen
  - neue, europaferne Zielgruppen ansprechen und die europäische Idee erlebbar machen
  - Städtepartnerschaften mit Ländern des Europarates pflegen oder neu aufbauen und gemeinsame Strategien für die Zukunft der Partnerschaft entwickeln
  - neue Partnerschaften oder Kooperationen mit Partnern aus Ländern des Europarates nachhaltig aufbauen
  - grenzüberschreitende Begegnungen in bzw. mit Ländern des Europarates organisieren
  - junge Menschen in einer europäischen Ausrichtung ihres (beruflichen) Werdegangs unterstützen und so einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung in Europa leisten
  - im Sinne des European Green Deal einen Beitrag zur klimaneutralen Transformation in den Ländern des Europarates leisten

## Antragstellung und Stichtage

### Antragstellung

Das gesamte Bewerbungsverfahren um einen Europa-Scheck erfolgt ausschließlich digital über das Online-Förderportal (Link s. [Website](#)). Die Antragstellung muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Start des Vorhabens erfolgen.

Grundsätzlich können mehrere Antragstellende eine Unterstützung für ein und dasselbe Vorhaben beantragen, wenn sie für dieses miteinander kooperieren und keine mehrfache Unterstützung für dieselbe Aktivität beantragen.

### Stichtage

Die Antragstellung auf Europa-Schecks ist laufend zu fünf Stichtagen im Jahr möglich:

- 1. Dezember (Anträge für das Folgejahr)
- 1. Februar
- 1. April
- 1. Juni
- 1. August

Der Stichtag 1. Dezember ermöglicht eine Antragstellung für Vorhaben im darauffolgenden Jahr. An den anderen vier Stichtagen können ausschließlich Anträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden (nicht überjährig).

### Erneute Antragstellung

Die erneute Teilnahme am Bewerbungsverfahren mit einer neuen Projektidee zu einem anderen Stichtag ist (auch im laufenden Jahr) möglich. Bei einer Fortführung der Projektidee muss eine klare Weiterentwicklung des Vorhabens (Inhalte, Zielgruppen, Kooperationspartner etc.) im Antrag dargestellt werden, damit die Bewerbung berücksichtigt werden kann.

Die Landesinitiative Europa-Schecks bietet keine Dauerförderung für wiederkehrende Veranstaltungen ohne Weiterentwicklung (bzgl. Programminhalten, Zielgruppen, aktueller Europabezüge und Beteiligten/Ausführenden).

## Antragsprüfung und Entscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Europa-Scheck. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Antragsprüfung

Alle bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Einreichungen werden gesammelt, geprüft und bewertet. Es erfolgt eine Bestenauslese zum jeweiligen Stichtag. Ob und in welcher Höhe Ihre Bewerbung für einen Europa-Scheck erfolgreich ist, wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der genannten Teilnahmebedingungen, der Kriterien und der eingegangenen Anträge der Mitbewerberinnen und Mitbewerber (Bestenauslese) entschieden. Durchschnittlich erhalten Sie innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag eine Zu- oder Absage durch die Bezirksregierung Münster.

Sollte eine Entscheidung bis zum nächsten Stichtag nicht möglich sein, erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens der Antragsprüfenden.

### Entscheidung und Maßnahmebeginn

Neben den oben genannten Kriterien werden auch die Antragshöhe, die Erschließung neuer Zielgruppen, die Innovationskraft sowie die regionale Verteilung in ganz Nordrhein-Westfalen in die Bewertung mit einbezogen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen - beispielsweise Europatage in den Europawochen, Brüsselfahrten, Festivitäten zu Städtepartnerschaften – gilt, möglichst kreativ zu sein, um neue Zielgruppen anzusprechen und/oder neue, zukunftsweisende Ideen zu entwickeln.

Bei Vorhaben, die grenzüberschreitend mit anderen Ländern des Europarates stattfinden, werden Projekte mit Bezug zu den [Partnerregionen und -ländern Nordrhein-Westfalens](#) bevorzugt berücksichtigt.

Die Umsetzung des Vorhabens darf erst nach schriftlicher Zusage begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag (E-Mail) möglich.

### Haushaltsmittel

Zusagen erfolgen nur bis zur Höhe der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres zur Verfügung gestellten Mittel nach der Reihenfolge der Stichtage. Für den Fall, dass die Beantragungen im Laufe des Jahres die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wird die digitale Antragstellung deaktiviert.

## Kostenübernahme

Die Europa-Schecks unterstützen sowohl kleine als auch umfangreichere Vorhaben mit **bis zu 25.000 Euro**. Es gibt **keinen Minimalbetrag**. Ein **finanzieller Eigenanteil ist nicht erforderlich**. Bei der Bestenauslese wird jedoch ein Eigenanteil - auch in Gestalt ehrenamtlichen Engagements – positiv gewertet. Der Runderlass [„Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“](#) findet bei der Landesinitiative Europa-Schecks analog Anwendung.

Bitte bedenken Sie, dass die von Ihnen im Antrag angegebenen Kosten in einem angemessenen, realistischen Verhältnis zur Reichweite Ihres Vorhabens stehen müssen. Bei der Bestenauslese steigen die Bewertungsmaßstäbe mit der Höhe des Antrages.

Ausgaben können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn diese die Vermögenssphäre des Antragsstellenden tatsächlich verlassen. Insofern können Zahlungen, die der Antragsstellende im Rahmen des Projekts oder der Maßnahme an sich selbst getätigt oder vorgesehen hat (z.B. für seine Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände), nicht berücksichtigt werden.

Die erteilte Zusage über einen Europa-Scheck ist an den von Ihnen im Online-Antrag eingereichten Finanzierungsplan und die darin genannten Kostenpositionen gebunden. Sollten Sie in der Projektumsetzung von Ihrem ursprünglichen Finanzierungsplan abweichen, sind diese Änderungen mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Andernfalls können die Kosten in der Abrechnung nicht geltend gemacht bzw. erstattet werden.

Folgende Kostenpositionen werden **nicht** übernommen:

- laufende Personalkosten der Antragstellerinnen und Antragsteller (Entgelte, Lohn, Arbeitsstunden, Vergütung, etc.),
- Aufwandsentschädigungen oder Honorarleistungen an Mitglieder des eigenen Vereins/der Organisation/Institution (diese Zahlungen sind nur an Externe möglich),
- touristische Kosten (Stadtführungen, Eintritte z.B. für Museen ohne Europaschwerpunkt, (Sport-)Aktivitäten)
- Anschaffungskosten sowie Ausgaben für Hard- und Software (Elektrogeräte, Bücher, Spiele, Computer-Programme, Schulmaterialien, Kauf von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen u. ä.),
- Versicherungen, GEMA, Müllabfuhr, Stromkosten,
- Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsausgaben, Büromiete,

- Ausgaben für einen Internetvertrag und Kontoführungsgebühren u.a., die nicht unmittelbar durch die Maßnahme verursacht werden und auch ohne das Vorhaben entstehen (sog. »eh-da-Kosten«).
- geschätzte Kosten für (vereinsinterne) Ehrenamtsleistungen (diese können jedoch als Eigenanteil angegeben werden),
- laufende Betriebsausgaben mit Ausnahme von Ausgaben, die nachweislich ohne das Vorhaben nicht entstanden wären (etwa zusätzliche Material- und Druckausgaben)

## **Pauschalen Unterkunft und Verpflegung**

Pro Tag und pro Person können folgende Pauschalen für Übernachtung und Verpflegung bei Projekten berücksichtigt werden:

Übernachtungspauschale: 70 Euro pro Person und Nacht, (50 Euro p.P./N. für Schülerinnen/Schüler, Studierende und sonstige Gruppenreisen mit Übernachtung in Mehrbettzimmern)

Verpflegungspauschale:

a. bei einer Mahlzeit (halber Tag): 10 Euro pro Person und Tag

b. bei zwei oder mehr Mahlzeiten (ganzer Tag): 20 Euro pro Person und Tag

## **Drittmittel**

Das Einwerben von anderen Mitteln für Ihr Vorhaben ist gestattet und fließt ebenfalls als Zeichen des Engagements positiv in die Bewertung ein.

## **Einkauf Leistungen Dritter**

Der Einkauf von Leistungen Dritter kann unterstützt werden, sofern die Leistung europäische Inhalte umfasst und zur Zielsetzung des Vorhabens beiträgt.

Beim Einkauf von Leistungen Dritter ist ab 2026 ein zusätzliches Engagement in Eigenleistung erforderlich. Dieses sollte in Form eines geeigneten Rahmenprogramms stattfinden, um die Vermittlung des Europagedankens nachhaltig zu verankern. Das Rahmenprogramm bildet dann neben dem Ortsfaktor und der Zielgruppe die Grundlage für die Bestenauswahl.

## **Abschlagszahlung**

Nach Erhalt der Zusage kann bei Bedarf eine Abschlagszahlung über Mittelabruf (über das Antragsportal oder per E-Mail) beantragt werden. Die Abschlagszahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen (für Raummieten, Zugbuchungen o.ä.) und darf maximal 50% des bewilligten Gesamtbetrages ausmachen.

## Belege und Dokumentation

Nach Beendigung des Vorhabens, spätestens aber 2 Monate danach, sind Belege für die geleisteten Ausgaben im Online-Förderportal oder per E-Mail einzureichen. Ansonsten ist ohne nachgewiesene, von Dritten verursachte Ausnahmebegründung (beispielsweise späte Rechnungsstellung) keine Erstattung mehr möglich. Genauere Informationen zur Dokumentation des Vorhabens, zur zwingenden Verwendung der Logos sowie zur Abrechnung entnehmen Sie bitte Ihrem Zusageschreiben.

## Auszahlung

Die Gesamtabrechnung erfolgt in Form einer Kostenerstattung nach Projektabschluss, wenn alle Belege und die in der Zusage beschriebenen Bedingungen für Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit fristgerecht vorliegen.

## Verbindliche Einwilligungen

### Datenschutz

Mit den im Antrag einzureichenden Unterschriften und der Zustimmung zu den Datenschutzvorschriften erklären Sie sich bereit, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht auf Veröffentlichung Ihres Vorhabens bzw. der Initiative unter Anführung der Antragstellenden zu übertragen sowie von Ihren Erfahrungen im Rahmen von Veranstaltungen zu berichten.

### Urheberrecht

Sie beachten das Urheberrecht und haben die Erlaubnis eingeholt, in Ihrer Aktivität verwendete geschützte Werke wie z.B. Musik, Bilder, Videos etc. zu nutzen.

### Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Ankündigung und Durchführung Ihres Vorhabens ist in Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen im Internet sowie in Sozialen Medien das Logo des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Logo der Landesinitiative Europa-Schecks zu verwenden.

Zudem ist schriftlich folgendermaßen auf die Landesinitiative hinzuweisen:

*„Titel des Vorhabens“ wird von der Landesinitiative Europa-Schecks des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt.*

Die Verwendungen der Logos sowie des schriftlichen Hinweises sind im Rahmen der Projektdokumentation nachzuweisen und Voraussetzung für die Kostenerstattung durch die Landesinitiative Europa-Schecks.